

Conventer Schule – Schulstraße 5 – 18211 Rethwisch

**Kooperationsvertrag zwischen Schülern, Eltern, Erziehungsberechtigte und der Lehrerschaft der Conventer Schule Rethwisch**

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen wird bestimmt durch die Werteentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung im Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind. Zu ihnen gehört eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der wertschätzenden Kommunikation, die die Würde der Schüler, Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehrerschaft achtet. Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen. Es wird deshalb zwischen allen Partnern folgende Kooperation geschlossen.<sup>1</sup>

**§1 Umgang der Partner miteinander**

Die Partner erkennen die folgenden Punkte als entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung dieser Kooperation an:

- (1) Gegenseitiger Respekt, Unterstützung und Anerkennung
- (2) Direkte Kommunikation als Voraussetzung für die Zusammenarbeit, Rücksichtnahme und Toleranz
- (3) Die Partner sind sich ihrer verschiedenen Rollen, ihrer Aufgaben und ihrer Vorbildfunktion bewusst
- (4) Meldewege werden eingehalten (Fachlehrer, Klassenlehrer, Schulleitung)

**§2 Aufgaben der Partner**

Schulleitung:

- (1) koordiniert bei Problemen das Miteinander der Partner
- (2) erklärt die Arbeit der Schule

Lehrende:

- (1) gestalten eigenständig und eigenverantwortlich professionell ihren Unterricht
- (2) einigen sich über den Standard der Kommunikation (1. Elternversammlung, klare Absprachen zeitnah schriftlich an die Schulleitung)

Eltern und Erziehungsberechtigte:

- (1) unterstützen die pädagogische Arbeit der Lehrenden
- (2) akzeptieren vollumfänglich fachliche Entscheidungen

Schüler:

- (1) sind für das eigene Handeln und den eigenen Lernerfolg verantwortlich
- (2) befolgen schulische Regeln sowie die Einhaltung der Hausordnung

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

(Bitte in Druckschrift)

Unterschrift (Schüler/Eltern/Erziehungsberechtigte)

i.A. für die Lehrerschaft

---

<sup>1</sup> siehe Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010